

**Werktägliche Arbeitszeit:
Mo - Sa, 6.00 - 23.00 Uhr**

Gesetzlich zulässig, ohne Tarifvereinbarung oder behördliche Genehmigung	Abweichungen durch Tarifvereinbarung/ Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung	Abweichungen durch behördliche Genehmigung	Sonstige Abweichungen. - ohne Genehmigung -
<p><u>§ 3</u> -AZ (Mo-Sa) 8 Std. -10 Std. möglich, wenn innerhalb von 6 Mon. o. 24 Wochen im Durchschnitt 8 Std. nicht überschritten werden</p>	<p><u>§ 7 Abs. 1 Nr. 1 a</u> - AZ > 10 Std. ohne Ausgleich, wenn Arbeitsbereitschaft vorliegt <u>§ 7 Abs. 1 Nr. 1 b</u> - es kann ein anderer Ausgleichszeitraum festgelegt werden <u>§ 7 Abs. 1 Nr. 1 c</u> - max. 10 Std, ohne Ausgleich an max. 60 Tagen/jährl. <u>§ 7 Abs. 2 (mit Zeitausgleich) Nr. 2</u> - die AZ in der Landwirtschaft der Bestell- u. Erntezeit u. Witterungseinflüssen anpassen <u>Nr. 3</u> - die AZ kann bei der Behandlung, Pflege u. Betreuung v. Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen angepasst werden <u>Nr. 4</u> - die AZ bei Verwaltungen u. Betrieben d. öffentl. Hand der Eigenart d. Tätigkeit bei diesen Stellen anzupassen</p>	<p><u>§ 15 Abs. 1 Nr. 1 a+b</u> - AZ > 8 Std. bzw. 10 Std. für kontinuierliche Schichtbetriebe Erreichung zusätzlicher Freischichten u. für Bau- u. Montagestellen <u>§ 15 Abs. 1 Nr. 2</u> - AZ > 8 Std. bzw. 10 Std. für Saison- u. Kampagnebetriebe, wenn die Verlängerung über 8 Std. werktäglich ausgeglichen wird <u>§ 15 Abs. 2</u> - Ausnahmen in dringendem öffentlichen Interesse <u>§ 7 Abs. 5</u> - wenn kein Tarifvertrag existiert, Ausnahmen im Rahmen des § 7 Abs. 1 u. 2</p>	<p><u>§ 14 Abs. 1</u> - Notfälle, außergewöhnliche Fälle <u>Abs. 2 Nr. 1</u> - geringe Anzahl v. Arbeitnehmern, Schaden verringern <u>Abs. 2 Nr. 2</u> - Forschung u. Lehre, unaufschiebbare Vor- und Abschlussarbeiten, Behandlung, Pflege, Betreuung von Personen, Behandlung u. Pflege von Tieren an einzelnen Tagen <u>§ 7 Abs. 6</u> durch Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates <u>§ 8 Gefährliche Arbeiten</u> -durch Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates - Einschränkung der AZ</p>

Anlage 6

Wesentliche

Bestimmungen zum ArbZG

Ruhezeiten

Gesetzlich zulässig, ohne Tarif Vereinbarung oder behördliche Genehmigung	Abweichungen durch Tarifvereinbarung, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung	Abweichungen durch behördliche Genehmigung	Sonstige Abweichungen - ohne Genehmigung -
<p><u>§ 5 Abs. 1</u> - 11 Stunden</p> <p><u>§ 5 Abs. 2</u> - 10 Stunden in Krankenhäusern, Pflege u. Betreuung v. Personen,*) Gaststätten u.ä., Verkehrsbetriebe, Rundfunk, Tierhaltung, wenn innerhalb eines Kalendermonats oder 4 Wochen ausgeglichen wird.</p> <p><u>§ 5 Abs. 3</u> - Krankenhäuser</p> <p><u>§ 5 Abs. 4</u> - Kraftfahrer</p> <p><u>*) § 26</u> § 5 isf erst ab 1.1.1996 anzuwenden.</p>	<p><u>S 7 Abs. 1 Nr. 3</u> - 9 Std., wenn es die Art der Arbeit erfordert und ein Ausgleichszeitraum festgelegt wird.</p> <p><u>§ 7 Abs. 2 Nr. 1</u> - Ruhezeiten können auch Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sein Einsatzzeiten sind auszugleichen.</p> <p><u>§ 7 Abs. 2 Nr. 2</u> Landwirtschaft</p> <p><u>§ 7 Abs. 2 Nr. 3</u> - Ruhezeiten bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart der Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen anzupassen</p> <p><u>§ 7 Abs. 2 Nr. 4</u> Verwaltungen und Betriebe der öffentl. Hand</p>	<p><u>§ 15 Abs. 1 Nr. 3</u> - Abweichende Dauer und Lage der Ruhezeit bei Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft im öffentl. Dienst</p> <p><u>§ 15 Abs. 1 Nr. 4</u> - Abweichende Ruhezeiten zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentl. Schichtwechsels 2 x innerhalb v. 3 Wochen</p> <p><u>§ 7 Abs. 5</u> - Wenn kein Tarifvertrag existiert. Ausnahmen im Rahmen des § 7 Abs.1 u. 2</p> <p><u>§ 15 Abs. 2</u> Ausnahmen im dringenden öffentl. Interesse</p>	<p><u>§ 14 Außergewöhnliche Fälle</u></p> <p><u>§ 7-Abs. 6 (SGB)</u></p> <p><u>§ 8 gefährliche Arbeiten (SGB)</u> - Ausdehnung der Ruhezeiten</p>

Anlage 6

Wesentliche

Bestimmungen zum ArbZG

Sonn- und Feiertagesbeschäftigung 0.00 - 24.00 Uhr ± 6 Std.

Gesetzlich zulässig, ohne Tarifvereinbarung oder behördliche Genehmigung	Abweichungen durch Tarifvereinbarung, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung	Abweichungen durch behördliche Genehmigung	Sonstige Abweichungen - ohne Genehmigung -
<p><u>§ 10 Abs. 1</u> - Ausnahmen, Ziff. 1-16</p> <p><u>§ 10 Abs. 2</u> - zulässig, wenn Sonn- und Feiertagsruhe mehr AN erfordern würde</p> <p><u>§ 11 Abs. 1</u> - mind. 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben</p> <p><u>§ 11 Abs. 2</u> - wenn zulässig, 8 Std., 10 Std. möglich, wenn tags innerhalb von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nachts innerhalb von 1 Kalendermonat oder 4 Wochen im Durchschnitt 8 Std. nicht überschritten werden.</p> <p><u>§ 11 Abs. 3</u> Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen bei Sonntagen, innerhalb von 8 Wochen bei Feiertagen.</p> <p><u>§ 11 Abs. 4</u> - wöchentl. Ruhezeit von 25 Std. (Sonntagsruhe plus 11 Std. Ruhezeit)</p>	<p><u>§ 12 Nr. 1</u> - In bestimmten Betrieben kann die Zahl der beschäftigungsfreien Sonntage auf mind. 10, 8 oder 6/Jahr festgelegt werden.</p> <p><u>§ 12 Nr. 2</u> - Für auf Werktage fallende Feiertage kann der Wegfall v. Ersatzruhetagen vereinbart oder ein Ausgleichszeitraum festgelegt werden.</p> <p><u>§ 12 Nr. 4</u> - AZ max. 12 Std. in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- u. Feiertagen erreicht werden.</p> <p><u>§ 7 Abs. 3-6</u> findet Anwendung.</p>	<p><u>§ 13 Abs. 3 Nr. 2 a</u> - Im Handelsgewerbe bei besonderen Verhältnissen 10 Tage/Jahr</p> <p><u>§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b</u> - Bei besonderen Verhältnissen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens 5 Tage/Jahr</p> <p><u>§ 13 Abs. 3 Nr. 2 c</u> an einem Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur</p> <p><u>§ 13 Abs. 4</u> - wenn aus chem. biolog., techn. o. physik. Gründen ein ununterbrochener Fortgang erforderlich ist, unbegrenzt</p> <p><u>§ 13 Abs. 5</u> - Wenn durch Firmen im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist.</p> <p><u>§ 15 Abs. 2</u> Im dringenden öffentlichen Interesse.</p>	<p><u>§ 14 Außergewöhnliche Fälle</u></p> <p><u>§ 13 Abs. 1 SGB</u> Durch Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.</p> <p><u>§ 13 Abs. 2</u> Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung des Abs. 1 Nr. 2 a keinen Gebrauch macht Landesregierung.</p>